

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

53879 Euskirchen, den 17.11.2008
 Sebastianusstraße 22
 Tel.: 02251/7002-0

Flurbereinigung Erftaue - Gymnich
Az.: 33.98.06 – 5 07 03 –

5. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18. Juli 2007 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150 ff), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Gymnich

Flur	1	Flurstück	48
Flur	5	Flurstücke	3, 23, 25

Stadt Kerpen

Gemarkung Türnich

Flur	19	Flurstücke	116, 120
Flur	37	Flurstück	429
Flur	38	Flurstücke	81, 100, 126

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 239 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Euskirchen
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen,
Zimmer Nr. 202.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Erftaue - Gymnich.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Die mit diesem Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke befinden sich im Bereich der schutzwürdigen Auenkulisse und sollen in das Eigentum der Maßnahmenträger überführt werden. Hierdurch können Landnutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich aufgelöst werden. Somit liegen auch für das Erweiterungsgebiet die Voraussetzungen vor, welche im Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 18.07.2007 festgestellt worden sind. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer haben der Zuziehung ihrer Flächen zum Flurbereinigungsverfahren zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

(Rehm)
Oberregierungsrätin

